Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Belitz und Jördenstorf vom 02.03.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Belitz und Jördenstorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechtes
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechtes ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Wahlgrabstätten

 für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Urnen je Grabbreite und Jahr > Belegungsmöglichkeit: max. 2 Urnen 	450,00 EUR
	18,00 EUR
 für den Friedhof Belitz: für Särge je Grabbreite für 25 Jahre Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Särge je Grabbreite und Jahr > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Sarg + 2 Urnen 	500,00 EUR
	20,00 EUR
 für den Friedhof Jördenstorf: für Särge je Grabbreite für 30 Jahre Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Särge je Grabbreite und Jahr > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Sarg + 2 Urnen 	550,00 EUR
	18,33 EUR

Rasenwahlgrabstätten inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren und Pflege durch den Friedhofsträger

 für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Urnen je Grabbreite und Jahr > Belegungsmöglichkeit: max. 2 Urnen 	1.400,00 EUR
	56,00 EUR
 für den Friedhof Belitz: für Särge je Grabbreite für 25 Jahre Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Särge je Grabbreite und Jahr > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Sarg + 1 Urne 	1.500,00 EUR
	60,00 EUR
 für den Friedhof Jördenstorf: für Särge je Grabbreite für 30 Jahre Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Särge je Grabbreite und Jahr 	1.700,00 EUR
	56,66 EUR

- > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Sarg + 1 Urne

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung der Friedhöfe eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

A Wasser

B Müll

C Versicherungen

D Benzin

E Materialien

F Betriebsmittel

G Reparaturen

H Baumpflege

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

- vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite)

35,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

4. Benutzungsgebühren

- für den Friedhof Belitz: Benutzung der Kirche, Turmraum oder Gemeindehaus 200,00 EUR (inkl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen

5. Verwaltungsgebühren

- Bestattungsgebühr je Bestattung für Urnen	100,00 EUR
- Bestattungsgebühr je Bestattung für Särge	150,00 EUR
- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	25,00 EUR
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

6. Genehmigungsgebühr für Ausgrabungen/Umbettungen

- Genehmigungsgebühr 250,00 EUR

7. Beräumungs- und Entsorgungsgebühren

- für ein Grabmal (klein)	150,00 EUR
- für ein Grabmal (groß)	200,00 EUR
- für eine Schlinge (klein)	150,00 EUR
- für eine Schlinge (groß)	200,00 EUR
- Arbeitsstunde je Friedhofsmitarbeiter und je angefangener Stunde	29,00 EUR
- Kaution/Pfand für die Beräumung und Entsorgung vom Grabmal	300,00EUR
LALL CLUB LA COLUMN COL	

nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen vom Friedhof Belitz vom 05.07.2017 und vom Friedhof Jördenstorf vom 21.05.2015, sowie deren Änderungen außer Kraft.

(Siegel)

(Unterschrift)

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Unterschrift)

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am